

Versetzung und Zulassung zur Abiturprüfung

Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase (Klassenstufe 11 und 12) wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 erworben. Versetzungen innerhalb der Qualifikationsphase finden nicht statt. Die Zeugniskonferenz der Schule zum Ende eines jeden Halbjahres prüft lediglich, ob der Schüler die Bedingungen für die Zulassung zum Abitur noch erfüllen kann.

Dabei werden gefährdete Schüler besonders über ihre Perspektiven beraten. Für den Schüler besteht dann beispielsweise auf Antrag und mit Kenntnisnahme der Eltern die Möglichkeit des einmaligen Rücktrittes um ein Schuljahr zum Ende des 2., 3., oder 4. Halbjahres.

Am Ende eines jeden Halbjahres erhält der Schüler einen Auszug für sein Studienbuch. Auf diesem sind die besuchten Kurse sowie die erreichten Halbjahresleistungen vermerkt. Das Studienbuch ersetzt in der Qualifikationsphase somit die zuvor bekannten Halbjahreszeugnisse.

Am Ende des zweiten Halbjahres in der Klassenstufe 12 prüft die Prüfungskommission in ihrer ersten Konferenz dann abschließend, ob alle Schüler zur Abiturprüfung zugelassen werden können. Dies ist der Fall, wenn

- die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
- die für den Block I der Gesamtqualifikation festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

(Hinweis: Bei Halbjahresleistungen von null Punkten gilt das Fach als nicht belegt, Punkt eins ist nicht erfüllt. Das Halbjahr in diesem Fach müsste nachgeholt werden. Das wird am Gymnasium Gadebusch nur mit einer zufällig günstigen Konstellation des Kurssystems funktionieren; ein Rücktritt ist wahrscheinlich.)

Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt beantragen, nicht zugelassen sind oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie wiederholen die Jahrgangsstufe 12, insofern das möglich ist. Da Schulpflicht gilt, müssen sie dann sofort weiter die Klasse 11 besuchen. Zeitlich begründete Besonderheiten der Klasse 11, in diesem Zeitraum am Gymnasium Gadebusch die Studienfahrt oder das Betriebspraktikum, werden dann individuell geklärt.

Leistungsnachweise aus Halbjahren, die ein Schüler wiederholt, können nicht auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.